

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1998/11/24 1Ob256/98y, 3Ob129/05z, 4Ob212/12y, 5Ob161/16m, 3Ob238/18y**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1998

## Norm

ZPO §234

ZPO §411 Bc

## Rechtssatz

Voraussetzung der Erstreckung der Rechtskraftwirkungen auf Einzelrechtsnachfolger ist, dass die Rechtsnachfolge nicht zugleich eine Anspruchsänderung bewirkte, also der Anspruch des Rechtsnachfolgers beziehungsweise gegen diesen mit jenem des beziehungsweise gegen diesen identisch blieb.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 256/98y

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 256/98y

Veröff: SZ 71/197

- 3 Ob 129/05z

Entscheidungstext OGH 24.08.2005 3 Ob 129/05z

Auch; Beisatz: Die „Sache“ muss nach materiellem Recht die Eignung haben, auf den Erwerber überzugehen, es muss ihn also eine identische Verpflichtung wie den Veräußerer treffen oder ihm ein identischer Anspruch zustehen können, weil eine Rechtsnachfolge nur dann in Betracht kommt. (T1)

- 4 Ob 212/12y

Entscheidungstext OGH 12.02.2013 4 Ob 212/12y

Auch; Beis wie T1; Beisatz: In welcher Form ein Schadenersatzanspruch geltend zu machen ist, ob das Begehr auf Naturalrestitution, Feststellung der Haftung oder Wertersatz im Sinn des Differenzschadens erhoben wird, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. (T2)

- 5 Ob 161/16m

Entscheidungstext OGH 23.01.2017 5 Ob 161/16m

Auch; Beis wie T1

- 3 Ob 238/18y

Entscheidungstext OGH 26.04.2019 3 Ob 238/18y

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111151

## Im RIS seit

24.12.1998

## Zuletzt aktualisiert am

26.07.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)